

Reglement für Wildschaden

Art. 1

Die Mitglieder des PMC können bei Kollisionsschäden, verursacht durch Wild, im Rahmen dieses Reglements eine Entschädigung in Anspruch nehmen, sofern sie den Jahres-Mitgliederbeitrag fristgemäss bezahlt haben.

Art. 2

Als Wildschaden im Sinne von Art. 1 gilt jeder Schaden, der nicht durch eine Versicherung (Voll- oder Teilkasko) entschädigt wird.

Art. 3

Bei Inanspruchnahme einer Entschädigung erteilt das Mitglied dem Vorstand des PMC die Vollmacht zur Einsichtnahme in allfällige mit dem Wildschaden in Zusammenhang stehende Akten.

Art. 4

Der Ehepartner bzw. die seine Stelle einnehmende Person sowie die Kinder des Mitgliedes haben bei der Benützung des Motorfahrzeuges, dessen Halter das Mitglied ist, denselben Anspruch auf eine Entschädigung, sofern sie mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben.

Art. 5

Eine Entschädigung wird ausgerichtet:

- a) Wen die Polizei oder der Wildhüter ordnungsgemäss vom Ereignis in Kenntnis gesetzt worden ist und eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung vorliegt;
- b) Wenn das Motorfahrzeug auf einer dem Verkehr zugelassenen Strasse geführt worden ist (Gebirgspfade, Feld- und Waldwege werden nicht als Strasse anerkannt);
- c) Für das Fahrzeug, dessen Halter das Mitglied ist, sofern die Benutzung in seinem Auftrag oder gemäss Art. 4 erfolgt ist;
- d) Wenn das benützte Fahrzeug ordnungsgemäss immatrikuliert und mit Kontrollschildern versehen ist;
- e) Wenn es sich um einen Personenwagen, ein Motorrad, ein Kleinmotorrad, ein Nutzfahrzeug bis max. 1,5 t Nutzlast oder um einen Anhänger zu den vorgenannten Fahrzeugkategorien handelt;
- f) Ausnahmsweise und nach Ermessen des Vorstandes für den Einsatz eines Ersatzfahrzeuges sowie in Härtefällen.

Art. 6

Eine Entschädigung für Wildschaden gemäss vorliegendem Reglement wird in allen europäischen Ländern gewährt, sofern das Mitglied im Besitze eines auf seinen Namen und auf das bezeichnete Fahrzeug lautenden gültigen PMC-Schutzbriefes ist.

Art. 7

Keine Entschädigung wird ausgerichtet:

- a) Bei Verwendung von Motorfahrzeugen und Anhängern zum gewerbsmässigen Transport;
- b) Bei Verwendung von Taxi, Gesellschaftswagen, Mietfahrzeugen, Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Spezialfahrzeugen;
- c) Wenn das Verschulden ausschliesslich auf Grobfahrlässigkeit des Fahrzeuglenkers zurückzuführen ist;
- d) Wenn der Schaden durch eine Versicherung reguliert wird oder ein Dritter haftet.

Art. 8

Wird dem Mitglied nachträglich für das gleiche Schadenereignis eine Entschädigung durch Versicherungen oder Dritte ausgerichtet, ist es verpflichtet, den vom PMC erhaltenen Betrag sofort zurückzuerstatten.

Art. 9

Der Höchstbetrag dieser Entschädigung ist jeweils durch separaten GV-Beschluss zu bestimmen.

Art. 10

Der Vorstand des PMC wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Gegen alle Entscheide des Vorstandes kann durch den Betroffenen an die GV rekuriert werden, die als letzte Instanz entscheidet; ausgenommen Art. 5 lit. f.

Art. 11

Das vorliegende Reglement hebt sämtliche früheren Bestimmungen auf und tritt am 19.03.2015 in Kraft.

Basel, 19. März 2015

POLIZEI-MOTORSPORTCLUB-BASEL

Felix Wehrli

Präsident

Thierry Thüring

Sekretär